

Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Passau

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Stadt Passau folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Nutzung der verschiedenen Angebote der Städtischen Musikschule Passau werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das in der jeweils gültigen Fassung Anlage zu dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner¹ ist, wer nach dem Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

- (1) Bei der erstmaligen Anmeldung an der Städtischen Musikschule Passau, ist eine Anmeldegebühr in Höhe von 12,00 € fällig.
- (2) Die Höhe der Unterrichtsgebühr berechnet sich nach dem Lebensalter des Schülers, der Art und dem zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie nach dem melderechtlichen Hauptwohnsitz (siehe Teil 1 des Gebührenverzeichnisses).
- (3) Schüler der Städtischen Musikschule Passau haben die Möglichkeit, sich Instrumente gegen eine monatliche Leihgebühr auszuleihen (siehe Teil 2 des Gebührenverzeichnisses).
- (4) Die Gebühren für Unterricht an allgemeinbildenden Schulen sowie in sozialen Einrichtungen (z. B. Seniorenheim) sind in Teil 3 des Gebührenverzeichnisses festgelegt.
- (5) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben werden.

§ 4 Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem vertraglich festgelegten Beginn des Unterrichts bzw. mit Aushändigung des Leihinstruments.
- (2) Die Unterrichtsgebühr und die Leihgebühr (nur bei Nutzung eines Leihinstruments) sind monatlich im Voraus, bis spätestens zum 10. des Monats fällig.

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechend Begriffe gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

- (3) Für die erhobenen Gebühren kann eine Einzugsermächtigung erteilt werden oder als Überweisung auf folgendes Konto der Stadt Passau eingezahlt werden:
Sparkasse Passau, IBAN: DE79 7405 0000 0240 000018, BIC: BYLADEM1PAS, Betreff: „Musikschulgebühr“ bzw. „Leihgebühr“.
- (4) Wurde eine Einzugsermächtigung erteilt und es findet eine Rücklastschrift statt, werden Rücklastschriftgebühren in Höhe von 5,00 € zusätzlich fällig.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Für das dritte und jedes weitere Mitglied einer Familie wird das Schulgeld um 50 % ermäßigt. Basis für die Berechnung der Ermäßigung ist jeweils die niedrigste Unterrichtsgebühr, die für das erste und zweite Mitglied einer Familie erhoben wird.
- (2) Belegt ein Schüler mehrere Fächer, so ermäßigt sich das Schulgeld für das zweite und jedes weitere Fach um jeweils 10 %. Als erstes Fach gilt das, mit der höheren Unterrichtsgebühr.
- (3) Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt und muss für jedes Schuljahr erneut beantragt werden. Sie wird nach den jeweils für die Stadt Passau gültigen Regelsätzen der Sozialhilfe und den anerkannten Berechnungssätzen errechnet. Hierbei wird das monatliche Nettoeinkommen der Summe der doppelten Regelsätze plus den Kosten für die Unterkunft gegenübergestellt. Somit ergibt sich bei einem Einkommen bis zu 75 % des ermittelten Betrages ein 50 %iger Erlass, bei einem Einkommen bis zu 50 % des ermittelten Betrages ein 100 %iger Erlass. In besonderen Härtefällen können die Gebühren auf Antrag ebenfalls bis zu 100 % erlassen werden.
- (4) Bei einer Gewährung mehrerer Ermäßigungen wird an erster Stelle die „Mehrfächerermäßigung“ (Abs. 2), an zweiter Stelle die „Familienermäßigung“ (Abs. 1) von der bereits verringerten Unterrichtsgebühr und an dritter Stelle die „Sozialermäßigung“ (Abs. 3) berechnet.
- (5) Bei längerer attestierter Erkrankung (mindestens 4 Wochen) des Schülers, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für jeden vollen Monat um 1/12 des Jahresschulgeldes. Dies gilt auch, wenn der Schüler aufgrund eines Härtefalls länger abwesend ist. Dieser Härtefall muss jedoch schriftlich erklärt und von der Städtischen Musikschule Passau akzeptiert werden.
- (6) Schwerbehinderte erhalten eine Ermäßigung auf die im Teil 1 des Gebührenverzeichnisses erhobenen Gebühren in Höhe von 50 %.
- (7) Inhaber einer Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung auf die im Teil 1 des Gebührenverzeichnisses erhobenen Gebühren in Höhe von 20 %.

§ 6 Rückerstattung der Gebühren

- (1) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle, außer die unter § 5 Abs. 5 genannten, begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühr.
- (2) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu drei Unterrichtsstunden jährlich gebührenpflichtig. Die Unterrichtsgebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden zurückerstattet.
- (3) Eine Rückerstattung der Unterrichtsgebühr gem. den Absätzen 1 und 2 erfolgt immer am Ende des Schuljahres und nur auf schriftlichen Antrag.

§ 7 Aufhebung und Kündigung

- (1) Die Gebührenschuld sowie der Unterrichtsvertrag kann seitens der Städtischen Musikschule aufgehoben werden, wenn der Schüler aus weder von ihm selbst, noch von seinen gesetzlichen Vertretern (siehe § 2) zu vertretenden Gründen den Unterricht nicht wahrnehmen kann.
- (2) Verlässt ein Schüler während des Schuljahres die Schule ohne Genehmigung der Schulleitung, kann das volle Jahresschulgeld verlangt werden.
- (3) Die Abmeldung vom Unterricht (Kündigung des Unterrichtsvertrages) muss schriftlich bis zum 1. Juli des laufenden Jahres erfolgen. Liegt diese nicht vor, verlängert sich der Unterrichtsvertrag um ein weiteres Schuljahr (vgl. Schulordnung).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. September 2022 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung vom 01.09.2025
Teil 1 des Gebührenverzeichnisses – Unterrichtsgebühren

Art des Unterrichts (wöchentlich ²)	Gebühr (Schulgeld)		Gebühr (Schulgeld) Einheimische ³	
	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
Eltern-Kind-Gruppe	300,00 €	25,00 €	300,00 €	25,00 €
Musikalische Früherziehung / Grundausbildung ⁴	300,00 €	25,00 €	300,00 €	25,00 €
Einzelunterricht – 45 Minuten (Jugendliche ⁵)	1.372,80 €	114,40 €	1.056,00 €	88,00 €
Einzelunterricht – 30 Minuten (Jugendliche ⁵)	936,00 €	78,00 €	720,00 €	60,00 €
Einzelunterricht – 45 Minuten (Erwachsene ⁶)	1.747,20 €	145,60 €	1.344,00 €	112,00 €
Einzelunterricht – 30 Minuten (Erwachsene ⁶)	1.170,00 €	97,50 €	900,00 €	75,00 €
Zweiergruppe – 45 Minuten (Jugendliche ⁵)	780,00 €	65,00 €	600,00 €	50,00 €
Zweiergruppe – 30 Minuten (Jugendliche ⁵)	499,20 €	41,60 €	384,00 €	32,00 €
Zweiergruppe – 45 Minuten (Erwachsene ⁶)	1.060,80 €	88,40 €	816,00 €	68,00 €
Dreier-/ bis Fünfergruppe – 45 Minuten (Jugendliche ⁵)	499,20 €	41,60 €	384,00 €	32,00 €
Dreier-/ bis Fünfergruppe – 45 Minuten (Erwachsene ⁶)	936,00 €	78,00 €	753,00 €	62,75 €
Ensemble und Spielkreis ⁷	144,00 €	12,00 €	144,00 €	12,00 €
Streich-/ und Bläserorchester	gebührenfrei			

² Der Unterricht findet gem. § 6 der Schulordnung nicht im Zeitraum der gesetzlichen Schulferien und nicht an Feiertagen statt.

³ Als Einheimische gelten Personen, die ihren melderechtlichen Hauptwohnsitz in der Stadt Passau haben.

⁴ Musikschüler, die die Musikalische Früherziehung besuchen, können während des Schuljahres zum 31.12. und zum 31.03. kündigen.

⁵ Als Jugendliche gelten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Gleichgestellt sind Schüler, Studenten und Auszubildende jeweils bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Bei Schwerbehinderung reduziert sich die Gebühr um 50%. Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten unabhängig vom Alter eine Ermäßigung auf die jeweils geltende Gebühr von 20 %.

⁶ Als Erwachsene gelten Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei Schwerbehinderung reduziert sich die Gebühr um 50 %. Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten unabhängig vom Alter eine Ermäßigung auf die jeweils geltende Gebühr von 20 %.

⁷ Gilt nicht für Schüler, die bereits Fächer im Bereich Instrumental- / oder Gesangsunterricht an der Städtischen Musikschule Passau belegen.

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung vom 01.09.2025
Teil 2 des Gebührenverzeichnisses – Leihgebühren

Instrumentengruppe	Instrument	monatliche Leihgebühr
Blasinstrumente	Bariton/Euphonium	13,00 €
	Posaune	13,00 €
	Tenorhorn	13,00 €
	Trompete	13,00 €
	Tuba	16,00 €
	Waldhorn	13,00 €
	Querflöte	14,00 €
	Klarinette	14,00 €
	Saxophon	17,00 €
	Oboe	16,00 €
	Fagott	16,00 €
Saiteninstrumente	Geige / Bratsche	15,00 €
	Violoncello	15,00 €
	Kontrabass	18,00 €
	Harfe	20,00 €
	Tisch-Harfe	8,00 €
	Gitarre	7,00 €
	Hackbrett	13,00 €
	Zither	13,00 €
Schlaginstrumente	Schlagzeug	16,00 €
	Marimbaphon	16,00 €
	Vibraphon	16,00 €
	Xylophon	16,00 €
Tastensinstrumente	Akkordeon	13,00 €
	E-Piano	18,00 €
	Steirische Harmonika	25,00 €

Nähere Angaben zum Umgang mit den Instrumenten und der Nutzungskündigung sind gesondert im Mietvertrag geregelt. Dieser ist kein Bestandteil der Gebührensatzung.

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung vom 01.09.2025
Teil 2 des Gebührenverzeichnisses – Sondergebühren

Art des Unterrichts (wöchentlich ⁸)	Gebühr	
	jährlich	monatlich
Klassen musizieren – 45 Minuten (allgemeinbildende Schule)	1.020,00 €	85,00 €
Musikalische Grundausbildung – 45 Minuten (allgemeinbildende Schule)	1.020,00 €	85,00 €
Gruppenunterricht – 45 Minuten (soziale Einrichtung)	1.020,00 € ⁹ / 228,00 € ¹⁰	85,00 € ⁹ / 19,00 € ¹⁰

⁸ Der Unterricht findet gem. § 6 der Schulordnung nicht im Zeitraum der gesetzlichen Schulferien und nicht an Feiertagen statt.

⁹ Dieser Betrag ist zu bezahlen, wenn die Gebühren für Gruppenunterricht in sozialen Einrichtungen von den Einrichtungen getragen werden, unabhängig wie viele Personen am Unterricht teilnehmen.

¹⁰ Dieser Betrag ist pro Person zu bezahlen, wenn die Gebühren für Gruppenunterricht in sozialen Einrichtungen von den Teilnehmern selbst getragen werden müssen, unabhängig wie viele Personen am Unterricht teilnehmen.